Geschäftsbericht

für das Kalenderjahr 2018

Vermögenskontrollrechnung
Rechtliche Verhältnisse
Anlagenverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.

Berlin

Swittin, dien 24 04 2020

der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte Vorschriften aufgestellt.



C.O.X. Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH

Einnahmen - Ausgaben - Rechnung Bundlesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.



No. of the second secon	Euro	Euro
<u>Einnahmen</u>		
Förderung Bundesamt f. Familie und zivilges. Aufgaben Mitgliedsbeiträge	238.898,10 6.400,00	245.298,10
Ausgaben		
Personalkosten Gehälter Personalkosten Krankenkasse Personalkosten Lohnsteuer Berufsgenossenschaft Künstlersozialkasse Raumkosten Veranstaltungen	69.857,10 45.092,52 19.103,79 300,00 858,10 10.825,29	

Künstlersozialkasse	858,10
Raumkosten Veranstaltungen	10.825,29
Miete Büroräume	11.168,94
Stromkosten	401,32
Reinigung	1.578,23
Versicherung	200,88
Anschaffungen zuwendungsfinanziert	1.364,74
Repräsentationskosten	1.999,20
Bewirtungskosten	1.413,92
Reisekosten	16.114.65

Reisekosten	16.114,65
Honorarleistungen	20.353,43
Catering Veranstaltung	8.510,56
Porto	537,47
Telefon	373,89
Internet	411,41
Bürobedarf	2.596,66
Nutzung Onlinedienste	505,08
Websites	972,39
Fachliteratur	2.184,54

Fortbildung	1.239,60
Rechts- und Beratungskosten	178,50
Buchführungskosten	834,52

Kantaführungsgebühren 262,34 Betriebskosten 9.747,68

Werkzeuge und Kleingeräte 1.166,73 230.153,48 **Jahresenpebnis** 15.144,62

zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2018 Vermögenskontrollrechnung
Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.



00'0	znərəffi	۵	
15.144,62			Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
15.144,62	19.005,52	06'098'8	-Gesamt
00,0 \$2,4\text{1.7} 04,0\text{7}	00,0 SE,451.8 02,148.01	0,00 990,01 08,078.2	Visakarte Bank 1 Bank 2
gnurəbnÄ əbnätaəB	8102.21.18	8102.10.10	

BAG RelEx

🚜 sumzimərtx Extremismus e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft

Lusenstraße 41, 10117 Berlin Meggag-relex.de, + 49 30 92126289 www.bag-relex.de



Bundsaarbellsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.

Berechnung Freie Rücklagen

Rücklagenspiegel

Freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO

2018

12.368,54	0,00	9.462,75	2.905,79
12.368,54	0,00	9.462,75	2.905,79
Stand 31.12	Entnahmen	Stand 01.01. Einstellungen	Stand 01.01.

Example 2 Second Stewart School Second Sec

*

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.

Rechtsform

eingetragener Verein

Sitz

Berlin

Anschrift

Luisenstraße 41 10117 Berlin

Vereinsregister

Amtsgericht Charlottenburg, Register-Nr.: VR 35558 B

Gründung

30.11.2016

Gegenstand

Zweck des Vereins ist die Förderdung der Volksbildung und die Förderung des bürgeschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Vorstand im Geschäftsjahr Dervis Hizarci, Tobias Meilicke, Thomas Mücke,

Friederike Müller, Götz Nordbruch

Wertretungsregelung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Seuerliche Verhältnisse

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, für die Jahre 2016 - 2017 mit Bescheid vom 15.08.2019 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt worden.

Allgemeine Auftragsbedingungen C.O.X, Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH

Folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftigen Verträge zwischen der C.O.X. Seinerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH (im Folgenden "Steuerberaterin" genannt) und ihren Auftraggebern, sollt nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese Allgemeinen auftragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Steuerberaterin nicht an, sie hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Umfang und Ausführung des Auftrags, Pflichten der Steuerberaterin

Für den Umfang der von der Steuerberaterin zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

Die Steuerberaterin wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Steuerberaterin im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen

berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

Die Steuerberaterin ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter/innen der Steuerberaterin.

- Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Steuerberaterin erforderlich ist. Die Steuerberaterin ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte insbesondere nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

5) Die Steuerberaterin darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Steuerberaterin erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine

von der Steuerberaterin abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

Die Steuerberaterin hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung oder eines Widerspruchs in Textform ist der Auftraggeber mit der Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation einverstanden.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- Die Steuerberaterin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Steuerberaterin dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- Die Steuerberaterin ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 StBerG zu verschaffen.

Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Steuerberaterin unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen wollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Steuerberaterin eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) sind vom Auftraggeber rechtzeitig abzugeben.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Steuerberaterin zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Steuerberaterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Steuerberaterin nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Setzt die Steuerberaterin beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Steuerberaterin zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Steuerberaterin vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Steuerberaterin bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Steuerberaterin entgegensteht.

55 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Steuerberaterin angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Steuerberaterin berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Steuerberaterin den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Steuerberaterin auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Steuerberaterin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 6 Vergütung, Vorschuss

- Die Vergütung der Steuerberaterin berechnet sich nach den gesetzlichen Gebühren der StBVV bzw. nach der ggf. gesondert geschlossenen Vergütungsvereinbarung. Nach § 4 StBVV kann auch eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.
- Pür bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Steuerberaterin einen Vorschuss fordern.
- Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Steuerberaterin nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Steuerberaterin ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 7 Beendigung des Vertrags

- Die Steuerberaterin ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, auf Verlangen herauszugeben. Außerdem ist die Steuerberaterin verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- 2) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Steuerberaterin die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die Steuerberaterin kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Steuerberaterin abzuholen.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 bleiben unberührt.

§ 8 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- Die Steuerberaterin hat die Handakten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer nach Beendigung des Auftrags (derzeit 10 Jahre, vgl. § 66 StBerG) aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Steuerberaterin den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Steuerberaterin aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Steuerberaterin und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Steuerberaterin dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Steuerberaterin kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die Steuerberaterin kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 9 Mängelbeseitigung bei Werkleistungen

- (1) Der Auftraggeber hat bei Werkleistungen i.S.d. § 631 BGB Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Steuerberaterin ist für den jeweiligen Mangel Gelegenheit zur zweimaligen Nachbesserung zu geben.
- Beseitigt die Steuerberaterin die geltend gemachten Mängel entgegen Abs. 1 und trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht oder lehnt sie die Mängelbeseitigung zu Unrecht ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Steuerberaterin die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Steuerberaterin jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Steuerberaterin Dritten gegenüber mit Einwilligung des

Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Steuerberaterin den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Steuerberaterin haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerberaterin aus diesem Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird gemäß § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 begrenzt. Dies entspricht dem Vierfachen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung ausgeschlossen oder auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Übernahme von Garantien.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für diesen Vertrag, den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Steuerberaterin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber

Kaufmann ist.

§ 12 Schlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir besprechen aufkommende Fragen am liebsten unmittelbar. Sollte dies nicht funktionieren, ist auch eine Vermittlung durch die Steuerberaterkammer Berlin möglich.

Mit dem VSBG wurden die von der entsprechenden EU-Richtlinie vorgesehenen Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung einschließlich der Einrichtung entsprechender Schlichtungsstellen für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern in das deutsche Recht umgesetzt. Die Teilnahme an den im Gesetz vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren ist freiwillig. Da uns bereits andere Verfahren zur Verfügung stehen (s.o.), weisen wir hiermit darauf hin (§ 36 VSBG), dass die die Steuerberaterin zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gesetzlich weder verpflichtet noch bereit ist.

§ 13 Datenschutz

Die Steuerberaterin verarbeitet die vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. bei Prüfung der Mandatsannahme. Gegenstand der Verarbeitung sind neben den personenbezogenen Daten des Auftraggebers selbst ggf. auch personenbezogene Daten Dritter, soweit diese der Steuerberaterin im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen übermittelt werden. Dies gilt etwa für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers (z.B. bei Finanz- und/oder Lohnbuchführung) und von anderen (potentiellen) Vertragspartnern des Auftraggebers. Zugleich erfolgt eine Verarbeitung zu dem Zweck, den Auftraggeber über aktuelle steuerliche Entwicklungen zu informieren, wozu die Auftragnehmerin unter Umständen berufsrechtlich verpflichtet ist (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, f DS-GVO). Die Verarbeitung erfolgt hierbei stets unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Steuerberatungsgesetzes. Eine Übermittlung der Daten erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber z.B. an Finanzämter und ggf. andere Behörden, an Gerichte sowie an die Datev eG, deren Rechenzentrum wir z.T. zur Erbringung unserer Leistungen nutzen oder an sonstige Dritte (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b, f DS-GVO). Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Mandanten. Weitere Informationen zum Datenschutz und den Rechten der von der Verarbeitung Betroffenen finden sich auf unserer Internetseite unter www.cox-steuerberatung.de/datenschutz/.

§ 14 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

C.O.X. Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH cox@cox-steuerberatung.de | Tel. +49 30 6903850 | Fax: +49 30 69038511 Geschäftsführung: Jacqueline Arnold, Steuerberaterin - Til Pörksen, Rechtsanwalt Brachvogelstr. 1 | 10961 Berlin - Kreuzberg | Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 32971